

20/SN-289/ME
von 2ARTS COUNCIL AUSTRIA
ÖSTERREICHISCHER KULTURRAT

Postfach 308, 1030 Wien

Proponenten

AKM
 Aktionskomitee österreichischer
 Komponisten
 Austro-Mechana
 Berufsvereinigung der Bildenden
 Künstler Österreichs
 Dachverband der österreichischen
 Filmschaffenden
 Gewerkschaft Kunst, Medien,
 freie Berufe
 IG Autoren
 IGNM
 Literar-Mechana
 LVG
 ÖKB
 Österreichischer Musikrat
 ÖSTIG
 VBK

Herrn Staatsanwalt
 Dr. Martin ADENSAMER
 BM f. Justiz

Neustiftgasse 2
 1016 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 5	GE/19 P3
Datum: 3 1. MRZ. 1993	
Verteilt 31. März 1993	

Wien, 19.3.1993

Betrifft: Privatrechtsstiftungsgesetz *S. Bauer*

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Wie wir erfahren haben, wurde vom Bundesministerium für Justiz der Entwurf für ein Privatrechtsstiftungsgesetz zur Begutachtung ausgesandt. Der Österreichische Kulturrat als Vertretung der österreichischen Kunstschaftenden wurde in dieses Verfahren nicht miteinbezogen, obwohl das Rechtsinstitut der Stiftung bekanntlich ein wichtiges Finanzierungsinstrument von Kunst und Künstlern sein kann. Da der gegenständliche Entwurf unmittelbare Interessen der österreichischen Urheber und Interpreten berührt, geben wir folgende

Stellungnahme

ab:

- 1.) Grundsätzlich stehen wir der Errichtung einer Rechtsgrundlage für Privatrechtsstiftungen im Sinne des Entwurfs positiv gegenüber. Die Absicht, den Abfluß von Kapital ins Ausland zu verhindern ist durchaus begrüßenswert.
- 2.) Artikel 6 des Entwurfs sieht in Abänderung des § 8 Abs 3 ErbStG vor, daß Zuwendungen an inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie an Privatrechtsstiftungen durch die Stifter selbst, einer Schenkungssteuer von 5 % unterliegen. Wie aus den erläuternden Bemerkungen zum Artikel 6 hervorgeht, gilt diese Beschränkung nicht für andere als die in § 8 Abs 3 angeführten der Schenkungssteuer unterliegende Erwerbsvorgänge.

Diese Regelung ist strikt abzulehnen, da sie einer einseitigen Betrachtungsweise zugrundeliegt und für Stiftungen im Bereich der Kunst und Wissenschaft schädliche Folgen hat. Es erscheint zwar einsichtig, daß die Familienstiftungen, die der Gesetzgeber in erster Linie im Auge

hat, mit einer steuerlichen "Eintrittsgebühr" belastet werden. Es erhebt sich jedoch die Frage, warum der im Entwurf des Ludwig Boltzmann-Instituts enthaltene Steuersatz von 2 % nicht beibehalten wurde, und vom Finanzministerium in einem Ausmaß erhöht wurde, daß eine deutliche Diskrepanz zur Gesellschaftssteuer bedingt. Daß die Besonderheiten von Stiftungen zu Zwecken der Forschung und Kunst, die zu meist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO sind, nicht berücksichtigt werden sondern weiterhin mit einer 5 %-igen Schenkungssteuer belastet werden, ist von seiten der österreichischen Kunstschaaffenden nicht zu akzeptieren.

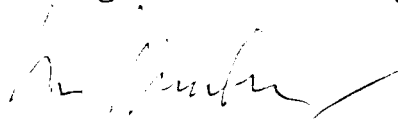
3. Stiftungen können nur dann ein wirksames Instrument privater Kunstfinanzierung sein, wenn sie nicht steuerlich belastet sondern begünstigt werden. Hierfür wäre die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen als Betriebs- bzw. Sonderausgabe notwendig. Im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland sieht weder das derzeit geltende Bundesstiftungs- und Fondsgesetz noch der gegenständliche Entwurf eine solche Möglichkeit vor.
4. Es ist nicht einzusehen, warum Zuwendungen an Fonds und Privatrechtsstiftungen, die der unmittelbaren Förderung der Kunst dienen, nicht ebenfalls der Einkommenssteuerbefreiung nach § 3 Abs (1) Z 3 lit b) unterliegen sollen, wie dies bei Bezügen oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung der Fall ist.

Der Österreichische Kulturrat fordert daher:

- * Die Einbeziehung in den Meinungsbildungsprozeß (Begutachtungsverfahren zum Privatrechtsstiftungsgesetz)
- * Die Befreiung von Stiftungen, deren Zweck die Förderung von Kunst oder Wissenschaft ist, von der Schenkungssteuer, wie dies auch in der BRD der Fall ist.
- * Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen als Betriebs- bzw. Sonderausgabe, unabhängig davon, ob sie nach dem Privatrechtsstiftungsgesetz oder nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz errichtet wurden.

Unsere Organisation vertritt tausende Kunstschaaffende in Österreich. Wir vertrauen daher darauf, daß unserem Wunsch und unseren Vorschlägen entsprechendes Gewicht beigemessen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



em.O.HProf. Gerhard Wimberger
für den Österreichischen Kulturrat